

Bereitstellungstag: 07.11.2022



Große Kreisstadt Radolfzell am Bodensee

Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft

Die Meldebehörde übermittelt die in Paragraph 42 Bundesmeldegesetz (BMG), Paragraph 6 des baden-württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz und Paragraph 18 Meldeverordnung aufgeführten Daten der Mitglieder einer öffentlich- rechtlichen Religionsgesellschaft an die betreffenden Religionsgesellschaften.

Die Datenübermittlung umfasst auch die Familienangehörigen (Ehegatten, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern), die nicht derselben oder keiner öffentlich- rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Die Datenübermittlung umfasst zum Beispiel Angaben zu Vor- und Familiennamen, früheren Namen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht oder derzeitigen Anschriften.

Die Familienangehörigen haben gemäß Paragraph 42 Absatz 3 Satz 2 BMG das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten, die für Zwecke des Steuererhebungsrechts benötigt werden. Diese Zweckbindung wird der öffentlich- rechtlichen Gesellschaft als Datenempfänger bei der Übermittlung mitgeteilt.

Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich – nicht telefonisch – bei der Stadtverwaltung in 78315 Radolfzell am Bodensee, Marktplatz zwei, eingelegt werden.
Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Weitere Auskünfte hierzu können unter der Telefon Nr. 0 77 32 / 81-138 bis 0 77 32 / 81-141 eingeholt werden.

Radolfzell am Bodensee, 10. Oktober 2022

gez. Simon Gröger
Oberbürgermeister